

Merkblatt zum

Zugang zur Studienförderung nach Art. 5 Bayerisches Eliteförderungsgesetz (BayEFG) aus dem Bereich der beruflichen Schulen

(Stand: 22.03.2022)

1 Allgemeine Voraussetzungen

Förderungsvoraussetzungen sind, dass der zu Fördernde

- 1.1 von einer Schule oder Institution in Bayern, die die Hochschulreife oder Fachhochschulreife verleiht, vorgeschlagen wird (Eigenbewerbung ist ausgeschlossen),
- 1.2 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der Europäischen Union besitzt oder einem Staat angehört, mit dem die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- 1.3 zum Zeitpunkt des Förderbeginns der Studienförderung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (in Ausnahmefällen, insbesondere aus familienpolitischen Gründen, ist eine Überschreitung der Altersgrenze zulässig; bei Schülern der Berufsoberschule darf die Altersgrenze von 23 Jahren um bis zu 3,5 Jahre überschritten werden, da die Berufsausbildung Voraussetzung für den Besuch der BOS ist. Entsprechendes gilt für andere Institutionen, die ebenfalls eine Berufsausbildung voraussetzen.) und
- 1.4 ein von der zuständigen Schulverwaltung durchgeführtes Auswahlverfahren mit besten Ergebnissen absolviert hat.

2 Das schulische Auswahlverfahren im Bereich der beruflichen Schulen

- 2.1 Wegen grundsätzlicher Unterschiede zwischen dem allgemein bildenden und dem beruflichen Schulwesen und der Art der jeweils verliehenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife werden die Regelungen für die Aufnahme in die Studienförderung nach BayEFG von hochbegabten Schülerinnen und Schülern, die die allgemeine Hochschulreife an einem Gymnasium in Bayern, einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder Abendgymnasium oder an einem bayerischen Gymnasium als anderer Bewerber erworben haben, mit eigenem Schreiben getroffen.
- 2.2 Zulassung
Schülerinnen und Schüler können zu dem schulischen Auswahlverfahren im Bereich der beruflichen Schulen zugelassen werden, wenn sie
 - 2.2.1 die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife
 - a) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule oder Fachoberschule in Bayern,
 - b) an einer bayerischen Berufsoberschule oder Fachoberschule als anderer Bewerber gemäß § 40 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) vom 28.08.2017 (GVBl. S. 451) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen nach der Begabtenprüfungsordnung vom 12.08.1986 (GVBl S. 265),
 - d) als Absolventen von Fachakademien gemäß § 14 oder § 25a der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25.05.2001 (KWMBI I S.246, ber. S. 340) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - 2.2.2 die fachgebundene oder allgemeine Fachhochschulreife
 - a) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule in Bayern (auch DBFH),

- b) an einer bayerischen Fachoberschule als anderer Bewerber gemäß § 40 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) vom 28.08.2017 (GVBl. S. 451) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) als Absolventen von Fachakademien und Fachschulen oder als andere Bewerber über die Ergänzungsprüfung gemäß der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25.05.2001 (KWMBI I S.246, ber. 340) in der jeweils geltenden Fassung oder als Absolventen von Berufsfachschulen für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement, Berufsschulen die im Rahmen von „Berufsschule Plus – BS+“ den Erwerb der Fachhochschulreife parallel zur Erstausbildung anbieten und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens im Schulversuch „Berufsausbildung und Fachhochschulreife“,
- d) im Telekolleg oder an einer Bundeswehrfachschule in Bayern

erworben haben und die unter 2.3. aufgeführten Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

2.3 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zum schulischen Auswahlverfahren erfüllt, wer seine Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Bayern mit einer Note von mindestens 1,30 erworben hat und,

- 23.1 sofern er die Hochschulreife gemäß Begabtenprüfungsordnung (siehe Nr. 2.2.1 Buchst. c) erworben hat, im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine Gesamtpunktzahl von mindestens 428 und in den schriftlichen Arbeiten zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mindestens 38 Punkte einfacher Wertung erreicht hat;
- 23.2 sofern er die Hochschulreife oder Fachhochschulreife auf einem anderen Weg als die Begabtenprüfung erworben hat, in den schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten zur Erlangung der Fachhochschul- bzw. Hochschulreife einen Notenschnitt von mindestens 1,50 (12,5 Punkte) erreicht hat, wobei keine Note schlechter als 2 (10 Punkte) sein darf.

Übersteigt die Zahl der gemeldeten Schülerinnen und Schüler das Dreifache der vorhandenen Förderplätze deutlich, wird – koordiniert von einem Ministerialbeauftragten, der hierfür bestimmt wird – nach Maßgabe der Bestenauslese eine Zulassungsbeschränkung vorgenommen.

2.4 Durchführung

- 24.1 Das schulische Auswahlverfahren wird im Bereich der beruflichen Schulen einem zuständigen Ministerialbeauftragten übertragen, der die Zulassung zur Prüfung und ihre Durchführung organisiert.
- 24.2 Die Schulen oder Institutionen melden die Absolventen, welche die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2.2 und Leistungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2.3. erfüllen, unverzüglich dem zuständigen Ministerialbeauftragten. Dieser teilt den Schulen oder Institutionen den Prüfungstermin zur Bekanntgabe an die Prüflinge mit.

Zu jedem gemeldeten Absolventen sind der Mitteilung an den Ministerialbeauftragten folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Angabe des vom Prüfling nach Nr. 2.4.4.1 bzw. 2.4.4.4 gewählten Prüfungsfachs;
 - b) ein vom Prüfling erstellter Lebenslauf nebst Angabe des beabsichtigten Studiums;
 - c) ein Lichtbild des Prüflings;
 - d) eine Abschrift des Notenbogens der aktuellen Jahrgangsstufe der besuchten Schule oder Institution;
 - e) eine Abschrift des Zeugnisses der erworbenen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife sowie die Angabe des Notendurchschnitts auf zwei Dezimalstellen genau (ohne Rundung), wobei alle Fächer des Zeugnisses der Fachhochschul- bzw. Hochschulreife mit Ausnahme der Fächer Sport, Kunst oder Musik (für FOSBOS nur einbringungsfähige Fächer) berücksichtigt werden;
 - f) ein Gutachten der Schule oder der Institution über die Gesamtpersönlichkeit.
- Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung zur Erlangung der Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife werden bei Bedarf gesondert angefordert.
- 2.4.3 Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung und wird benotet. Sie soll im Regelfall nicht länger als 60 Minuten dauern. Sie wird vom zuständigen Ministerialbeauftragten zusammen mit den von ihm beauftragten Lehrkräften abgenommen.
- 2.4.4 Die Prüfung findet für alle Teilnehmer grundsätzlich in vier Fächern statt.
- 2441 Bei Absolventen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Nr. 2.2.1 Buchst. a oder nach Nr. 2.2.2 Buchst. a bzw. nach Nr. 2.2.2 Buchst. d erfüllen, findet die Prüfung aus dem in den Schuljahren bzw. Trimestern behandelten Unterrichtsstoff in den Fächern Deutsch, Englisch (ggf. Ersatzfremdsprache), einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach (Geschichte/Politik und Gesellschaft) sowie nach Wahl des Prüflings in einem weiteren Fach, das Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung war, statt.
- 2442 Für andere Bewerber nach Nr. 2.2.1 Buchst. b bzw. 2.2.2 Buchst. b findet die Prüfung entsprechend den in 2.4.4.1 genannten Bestimmungen statt.
- 2443 Für Zulassungsberechtigte nach Nr. 2.2.1 Buchst. c findet die Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch (ggf. Ersatzfremdsprache), Geschichte und dem vom Prüfling gewählten wissenschaftlichen Fach statt. Für die Inhalte gelten die Bestimmungen der Begabtenprüfungsordnung.
- 2444 Bei Absolventen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Nr. 2.2.1 Buchst. d bzw. Nr. 2.2.2 Buchst. c erfüllen, findet die Prüfung aus den entsprechenden Lehrplaninhalten für die jeweilige Schulart in den Fächern Politik und Gesellschaft, Deutsch, Englisch (ggf. Ersatzfremdsprache) sowie nach Wahl des Prüflings in einem weiteren Fach, das Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung gemäß der einschlägigen Schulordnung war, statt.
- 2.4.5 Die Prüfung hat neben dem Wissensstand des Prüflings seine Hochbegabung, kreative Intelligenz und umfassende Allgemeinbildung aufzuzeigen. Die Prüfungskommission erstellt aufgrund der Prüfungsgespräche und deren Bewertung eine Reihung. Bei gleicher Punktzahl entscheidet – entsprechend dem Ziel der Prüfung, die umfassende Allgemeinbildung des Prüflings aufzuzeigen – der Grundsatz, dass der Bewerber mit der geringsten Streuung der Einzelergebnisse zu bevorzugen ist, über die Bewerber.
- 2.4.6 Die Leistungen in den zu prüfenden vier Fächern werden nach dem in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe üblichen Punktesystem bewertet. Als Gesamtergebnis aus den vier Einzelprüfungen sind im Höchstfall 60 Punkte erreichbar.

- 2.4.7 Die zur Verfügung stehenden Förderplätze werden an jene Bewerber vergeben, die das Auswahlverfahren mit den besten Ergebnissen absolviert haben.
- 2.4.8 Vom Ergebnis der Prüfung und von der Entscheidung über die Aufnahme in die Studienförderung sind die betroffenen Schulen oder Institutionen, die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) und ggf. die Regierungen zu verständigen. Der zuständige Ministerialbeauftragte stellt den Prüfungsteilnehmern, die in die Studienförderung aufgenommen werden, eine Bescheinigung aus. Nach Abschluss der Prüfungen berichtet der Ministerialbeauftragte dem Staatsministerium über Ablauf und Ergebnis der Prüfung.
- 2.4.9 Wurde die Aufnahme in die Studienförderung zuerkannt, so bleibt der dadurch erworbene Anspruch auf Aufnahme in das Förderprogramm bis zur tatsächlichen Aufnahme eines Studiums in Bayern erhalten. Unberührt bleibt die Regelung der Altersgrenze nach Art. 2 BayEFG.